

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

## Präambel

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Dittfurt in seiner Sitzung am 12. September 2013 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen beschlossen:

### § 1

Im § 2 Absatz 2 wird unter der fortlaufenden Ziffer 44 der Schenkenplatz als Verkehrsanlage hinzugefügt.

### § 2

Der § 8 Absatz 4 Ziffer 1 wird wie folgt geändert.  
Die Nutzungsfaktoren, mit welchen die nach § 7 Abs. 2 ermittelten Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- |       |   |      |
|-------|---|------|
| 1. a) | für ausgewiesene Wohnbauflächen lt. Kataster mit        |      |
| aa)   | eingeschossiger Bebaubarkeit                            | 1,00 |
| bb)   | für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |
| 1. b) | für ausgewiesene Grünflächen lt. Kataster               | 0,04 |

### § 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dittfurt, 18.09.2013

  
Jungst  
Bürgermeisterin



# **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ditfurt**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ditfurt in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen:

## **§ 1**

### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Gemeinde Ditfurt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. S. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

## **§ 2**

### **Abrechnungseinheit**

(1) Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan (wird erarbeitet) ergibt.

(2) Zu der Abrechnungseinheit Ditfurt gehören folgende Verkehrsanlagen:

- |                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| 01. Alter Stadt Weg      | 09. Große Neue Straße   |
| 02. Bahnstraße           | 10. Harslebener Straße  |
| 03. Bergstraße           | 11. Hauptstraße         |
| 04. Blankenburger Weg    | 12. Herbststraße        |
| 05. Breite Straße        | 13. Kantorberg          |
| 06. Drallenhorenstraße   | 14. Kanzlei             |
| 07. Goethestraße         | 15. Karl-Marx-Straße    |
| 08. Gottesackerstraße    | 16. Kirchhof            |
| 17. Klausstraße          | 31. Schmale Straße      |
| 18. Kleine Neue Straße   | 32. Schulstraße         |
| 19. Krugstraße           | 33. Schützenstraße      |
| 20. Lange Straße         | 34. Spiekerstraße       |
| 21. Langenberg           | 35. Stadtweg            |
| 22. Mühlengraben         | 36. Straße des Friedens |
| 23. Pfarrstraße          | 37. Thekendorder Weg    |
| 24. Pölkentor            | 38. Thie-Straße         |
| 25. Quedlinburger Straße | 39. Trift               |
| 26. Rathausstraße        | 40. Wegelebener Weg     |
| 27. Ringstraße           | 41. Weststraße          |
| 28. Ritterweg            | 42. Windmühlenweg       |
| 29. Salzrinnenstraße     | 43. Worth               |
| 30. Schillerstraße       |                         |

### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrslagen benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Dittfurt hierfür aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulasträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S, 334), in der derzeit geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
  6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Rad- und Gehwegen,
    - b) Park- und Halteflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind,
    - c) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - d) Niveaugleiche Mischflächen,
    - e) Rinnen und andere Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
    - f) Randsteinen und Schrammborden,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
  8. der Fremdfinanzierung,
  9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  10. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

### **§ 4 Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt

oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

### **§ 5 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### **§ 6 Gemeindeanteil**

- (1) Der Anteil der Gemeinde Dittfurt am beitragsfähigen Aufwand beträgt 40,69 v. H..
- (2) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Absatz 1 verwendet werden.

### **§ 7 Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Größe des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
    - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
    - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
    - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich genutzt werden können,
  2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesam-

- te Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m,
4. für Grundstücke, die über eine tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut und gewerblich genutzt werden, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung parallel verlaufenden Linie,
  5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
  6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

## § 8

### Nutzungsfaktoren

(1) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (gemessen bis zur Traufkante) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 7 Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage (gemessen bis zur Traufkante) geteilt durch (2,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage (gemessen bis zur Traufkante) geteilt durch (3,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerb-

lichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen entsprechend,

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Die Nutzungsfaktoren, mit welchen die nach § 7 Abs. 2 ermittelten Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare Grundstücke bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
    - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  2. für gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,50
    - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  3. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
    - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  4. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b
    - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
    - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
    - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
  5. für unbebaubare Grundstücke sowie bebaute Grundstücke im Außenbereich
    - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
    - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
    - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
    - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus

der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

- |  |       |
|--|-------|
| aa) für das erste Vollgeschoss                                 | 1,50  |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss                             | 0,375 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche<br>entsprechend Buchst. c) | 1,00  |
- e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| aa) bei eingeschossiger Bebauung   | 1,00  |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25. |

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 40 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

## **§ 9 Beitragsatz**

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt. Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

## **§ 10 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. 12. für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag, der auf jeden einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 12 Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. 9. 1994 (BGBl. I S. 2494), in der derzeit geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29. 3. 1994 (BGBl. I S. 709), in der derzeit geltenden Fassung.

## **§ 13 Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Difturt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 14 Billigkeitsregelungen**

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werdenden Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Difturt mit 535,56 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2, Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Absatz 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 7 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10. 2002 (BGBl. I S. 3866), in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 15 Übergangsregelung**

(1) Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt.

(2) Die betroffenen Grundstücke werden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags so lange nicht berücksichtigt, bis die Summe der wiederkehrenden Beiträge, die bei Berücksichtigung angefallen wären, den Beitrag bzw. die Kosten i.S. von Abs. 1 überschritten hat, längstens jedoch bis 20 Jahre nach der Entstehung des Beitrags- bzw. Kostenanspruchs.

